

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung vom 18.06.2009
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Köhn (HundeStSa 2010)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Köhn (HundeStSa 2010) vom 18.06.2009 erhält folgende Fassung:

„ [5] Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193) behördlich festgestellt ist.“

Artikel 2

In § 18 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Köhn (HundeStSa 2010) vom 18.06.2009 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„ 3. entgegen § 17 a einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigtes gültiges Steuerzeichen umherlaufen lässt, das Steuerzeichen auf Verlangen der Beauftragten der Steuergläubigerin nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, welche dem Steuerzeichen ähnlich sehen.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köhn, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Köhn
Der Bürgermeister

(L.S.)

Longk